

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Freizeit und Sportstätten GmbH Wiehl".
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiehl.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die sportliche und wirtschaftliche Betriebsführung, die Unterhaltung, der Bau und die Verwaltung von Sport- und Freizeitanlagen in der Stadt Wiehl.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 1.085.000,--
(in Worten: Deutsche Mark eine Million fünfundachtzigtausend.)
2. Die Stadt Wiehl übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
3. Die von der Stadt Wiehl übernommene Stammeinlage in Höhe von DM 1.085.000,-- ist

a)

b)

§ 4

Dauer der Gesellschaft - Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 30. September 1983.
3. Für die Zeit vom 1. Oktober 1996 bis 31. Dezember 1996 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingerichtet. Ab 1. Januar 1997 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vierteln der Gesellschafter oder von der Geschäftsführung beantragt wird.
3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Die Versammlung ist ordnungsgemäß eingeladen, wenn diese unter Angaben von Ort und Zeitpunkt der Versammlung acht Tage vorher schriftlich zugegangen ist.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als drei Viertel der Gesellschafter anwesend sind.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung kann auch einer von mehreren Gesamtvertretern sein.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, beschließen die Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen diejenigen Gegenstände, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschuß der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterstellt sind.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie über Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals und über den Beitritt weiterer Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln;
 - b) Auflösung der Gesellschaft sowie Bestimmung der Liquidatoren mit einer Mehrheit von drei Vierteln;
 - c) Einforderung von Nachschüssen mit Einstimmigkeit;
 - d) Verfügung, Abtretung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen mit einfacher Mehrheit;
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer mit drei Viertel Mehrheit;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr;

- g) Verwendung des Reingewinnes bzw. der Behandlung des Bilanzverlustes;
- h) Wahl des Abschlußprüfers.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, wobei jedoch der Stadtdirektor der Stadt Wiehl als Geschäftsführer stets allein vertretungsberechtigt ist.

Durch Beschluß der Gesellschafter kann über Abs. 1 hinaus einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2. Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, für jedes Jahr einen Finanzplan aufzustellen, der der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
3. Folgende Rechtshandlungen bzw. Rechtsgeschäfte bedürfen - vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Regelungen - im Innenverhältnis zur Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von insgesamt mehr als 25.000,-- DM (in Worten: fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)
- b) Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft über einen längeren Zeitraum als ein Jahr binden.
- c) Grundstücks- und Darlehensgeschäfte.

§ 9

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

1. Die Geschäftsführung hat spätestens vier Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. In der genannten Frist ist der Jahresabschluß von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
2. Die von dem Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung ist unverzüglich den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Einziehung

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

5.606

- 7 -

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 12

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern.

Text fortgeschrieben gemäß notarieller Urkunde vom 20. Januar 1997.